

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule  
Baden-Württemberg  
Nr. 37/2020  
(02. Dezember 2020)**

---

**Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der  
Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 19. Juli 2020 die nachfolgende Beitragssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat diese Satzung durch Beschluss vom 08. Oktober 2020 genehmigt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck .....	3
§ 2	Beitragspflicht.....	3
§ 3	Beitragshöhe, Fälligkeit des Beitrags und Einzug durch die Hochschule.	3
§ 4	Befreiung, Erlass und Erstattung .....	4
§ 5	Beschluss und Änderung.....	5
§ 6	Außerkräfttreten.....	5
§ 7	Inkräfttreten .....	6

## § 1 Beitragszweck

<sup>1</sup>Die Verfasste Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Studierendenschaft) nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) unbeschadet der Zuständigkeiten der DHBW und des standortgebundenen Studierendenwerks Aufgaben nach § 65 Absatz 2 LHG wahr. <sup>2</sup>Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Absatz 5 Satz 2 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung.

## § 2 Beitragspflicht

<sup>1</sup>Die Studierendenschaft erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG den Studierendenschaftsbeitrag. <sup>2</sup>Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG.

## § 3 Beitragshöhe, Fälligkeit des Beitrags und Einzug durch die Hochschule

(1) <sup>1</sup>Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt je Studienjahr 12 Euro. <sup>2</sup>Dieser wird jeweils zu Beginn des Studienjahres fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheids bedarf.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 beträgt der Studierendenschaftsbeitrag für Studierende der DHBW Heilbronn je Studienjahr 42 Euro. <sup>2</sup>Dieser wird jeweils zu Beginn des Studienjahres fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheids bedarf. <sup>3</sup>Ein Betrag in Höhe von 30 Euro pro Studienjahr und Studierende der DHBW Heilbronn dient zur Erfüllung des Vertrages zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss der DHBW (AStA), der DHBW Heilbronn und der Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr GmbH (HNV) und stellt den Solidarbeitrag zum Semesterticket in Heilbronn dar.

(3) <sup>1</sup>Der Studierendenschaftsbeitrag für Studierende des Center for Advanced Studies (CAS) beträgt je Semester 6 Euro. <sup>2</sup>Dieser wird jeweils zu Beginn eines jeden Semesters fällig, ohne dass es eines Gebührenbescheids bedarf.

(4) <sup>1</sup>Der Studierendenbeitrag wird gemäß § 65a Absatz 5 Satz 6 LHG von der DHBW unentgeltlich eingefordert, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt. <sup>2</sup>Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann die DHBW Mahngebühren nach der „Allgemeinen Gebührensatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Erhebung von Gebühren für sonstige studienbezogene Dienstleistungen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung erheben.

#### § 4 Befreiung, Erlass und Erstattung

(1) <sup>1</sup>Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind auf Antrag möglich bei

1. Studierenden, die mindestens ein Kind pflegen und erziehen, welches zu Beginn des jeweiligen Studienjahres, bei Studierenden des CAS zu Beginn des jeweiligen Semesters, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

2. Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, sofern sich diese im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erheblich studienerschwerend auswirken; im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments im Einvernehmen mit der oder dem Schwerbehindertenbeauftragten der DHBW.

<sup>2</sup>Für eine Beitragsbefreiung nach Satz 1 bedarf es einer Glaubhaftmachung durch Einreichung eines geeigneten Nachweises über den Grund der Beitragsbefreiung.

(2) In besonderen Fällen, wenn die Bezahlung des Beitrags eine finanzielle Härte bedeuten würde oder dessen Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, kann auf Antrag unter Darlegung der besonderen Härte der Beitrag für das jeweilige Studienjahr, bei Studierenden des CAS für das jeweilige Semester, erlassen werden.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Exmatrikulation binnen einen Monats nach Beginn des Studienjahrs, bei Studierenden des CAS nach Beginn des Semesters, kann der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erlassen werden. <sup>2</sup>Der Studierendenschaftsbeitrag kann nur für das jeweilige Studienjahr, für Studierende des CAS nur für das jeweilige Semester, erstattet werden. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass oder eine anteilige Rückerstattung besteht nicht.

(4) <sup>1</sup>Anträge über die Beitragsbefreiung nach Absatz 1, den Erlass in besonderen Fällen nach Absatz 2 und den Erlass bei Exmatrikulation nach Absatz 3 sind binnen eines Monats nach Beginn des jeweiligen Studienjahres, bei Studierenden des CAS nach Beginn des jeweiligen Semesters, an die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses zu richten. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses entscheidet über die Genehmigung eines Antrags innerhalb von zwei Wochen.

(5) <sup>1</sup>Studierendenschaftsbeiträge, die für den begonnenen Beitragszeitraum bereits entrichtet wurden, sind von der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses zu erstatten, sofern ein Antrag auf Befreiung nach Absatz 1, auf Erlass in besonderen Fällen nach Absatz 2 oder auf Erlass bei Exmatrikulation nach Absatz 3 genehmigt wurde. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung besteht nicht.

(6) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses unterrichtet das Studierendenparlament der DHBW auf der ersten Sitzung des Kalenderjahrs über die genehmigten Anträge für das laufende Studienjahr.

## § 5 Beschluss und Änderung

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung sind mit einer absoluten Mehrheit durch das Studierendenparlament zu beschließen.

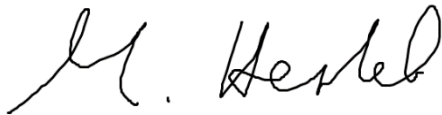
## § 6 Außerkrafttreten

Die Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 11. Juli 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 08/2014 vom 11. Juli 2014), die Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 15. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 05/2017 vom 15. März 2017) sowie die Beitragssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 26/2017 vom 26. Oktober 2017) werden aufgehoben.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 19. November 2020



**Markus Hertel**

Stellvertretender Präsident  
des Studierendenparlaments

Stuttgart, den 02. Dezember 2020



**Prof. Arnold van Zyl**

Präsident der DHBW